



**EINGEGANGEN**  
08. März 2013

Obergericht, Kirchenstrasse 6, Postfach 760, 6301 Zug

**Einschreiben (R)**

Herr

RA lic.iur. Josef Flury

Hirschmattstrasse 62

6003 Luzern



Kanton Zug

Obergericht des Kantons Zug

Staatsanwaltschaft

E - 6. März 2013

Postaufgabe:

Zur Kenntnisnahme  
ZUG: 7. 3. 13  
Obergericht des Kantons Zug

Postfach 1356, 6301 Zug - [1A 2012 1336 RET]

**Einschreiben (R)**

Obergericht des Kantons Zug

I. Beschwerdeabteilung

Postfach 760

6301 Zug

Zug, 5. März 2013 RET

**1A 2012 1336 /1337 / 1338 RET**

**Beschwerde Nr. BS 2013 13**

**Global Car Trading AG gegen Staatsanwaltschaft des Kantons Zug**

Sehr geehrter Herr Abteilungspräsident

Sehr geehrte Mitglieder der I. Beschwerdeabteilung

In Sachen

**Global Car Trading AG**, Sihlpark, Chaltenbodenstrasse 16, 8834 Schindellegi SZ,  
vertreten durch Rechtsanwalt Josef Flury, Hirschmattstrasse 62, 6003 Luzern,

**Beschwerdeführerin,**

gegen

**Staatsanwaltschaft des Kantons Zug**, An der Aa 4, 6301 Zug,  
vertreten durch Staatsanwalt Thomas Rein

**Beschwerdegegnerin,**

betreffend

**Nichtanhandnahme**

unterbreiten wir Ihnen unsere Vernehmlassung mit dem

**Antrag:**

1. Die Beschwerde sei vollumfänglich abzuweisen.
2. Unter Kostenfolge zu Lasten der Beschwerdeführerin

**Begründung:**

Auf Grund der Strafanzeige der Beschwerdeführerin vom 21. August 2012 traf die Staatsanwaltschaft in einem Vorabklärungsverfahren (Art. 299 StPO) informelle Abklärungen, um festzustellen, ob im Hinblick auf eine mögliche Eröffnung der Strafuntersuchung (Art. 309 StPO) in Bezug auf Tathandlung und Täter ein genügender Tatverdacht gegeben ist. Namentlich erkundigte sich die Staatsanwaltschaft bei dem für die Abwicklung der Konkursverfahren der Schnürle AG und der Schnürle Vermögensverwaltungs GmbH zuständigen Konkursamt und recherchierte im Internet. Eigentliche strafprozessuale Massnahmen (z.B. Hausdurchsuchung etc.) sind in diesem Stadium ausgeschlossen, da diese nur gestützt auf einen konkreten Tatverdacht zulässig sind, der jedoch vorliegend nicht gegeben war (vgl. dazu: Donatsch/Hansjakob/Lieber, Kommentar zur schweizerischen Strafprozessordnung, Zürich-Basel-Genf 2010, Art. 299 N 16 ff.).

Da die staatsanwaltschaftlichen Nachforschungen den Verdacht der Beschwerdeführerin nicht bestätigten, wurde RA Josef Flury mit Schreiben vom 17. Oktober 2012 über diesen Befund ausführlich orientiert mit dem Hinweis, dass die Verdachtsmomente nicht ausreichten, ein Strafverfahren zu eröffnen. Denn aus dem Anklagegrundsatz folgt, dass im Vorfeld des Gerichtsverfahrens abgeklärt wird, ob die Beweise für eine Anklageerhebung ausreichen, womit das Vorverfahren auch eine Schutzfunktion für den Beschuldigten vor leichtfertiger Anklageerhebung hat (Donatsch/Hansjakob/Lieber, a.a.O., Art. 299 N 25). Entgegen der Darstellung der Beschwerdeführerin (Ziff. II/3) war die Strafanzeige mit Blick auf das Ergebnis der Nachforschungen der Staatsanwaltschaft eben gerade *nicht* "fundiert und mit Beweismitteln unterlegt".

Zumindest wäre zu erwarten gewesen, dass der Vertreter der Beschwerdeführerin - immerhin Rechtsanwalt und daher mit rechtlichen Fragen vertraut - auf das Schreiben der Staatsanwaltschaft vom 17. Oktober 2012 reagieren würde. Dies war jedoch nicht der Fall; fast vier Monate lang liess sich weder die Beschwerdeführerin, noch deren Vertreter verlauten. Demzufolge ging die Staatsanwaltschaft davon aus, dass keine weiteren Hinweise, Indizien etc. vorhanden sind. Damit fusste die Strafanzeige aber auf einem reinen Verdacht, der auf blossen Behauptungen beruhte und nicht weiter unterlegt war. Es verstösst gegen das elementare Gebot der Menschenwürde, wenn strafprozessuale Beweiserhebungen vorgenommen werden, welche lediglich der Begründung eines vorerst nicht vorhandenen Anfangsverdachts dienen (Donatsch/Hans-Jakob/Lieber, a.a.O., Art. 299 N 26). Genau dies will aber die Beschwerdeführerin erreichen, wenn sie ausführen lässt (Ziff. II/5,

7), die Gegenstände befänden sich mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit bei der Autovi-  
ta AG und die Staatsanwaltschaft sei anzuweisen, dort eine Hausdurchsuchung durchzuführen. Es  
geht nun nicht an, einen Tatverdacht herbeizureden, um dann zu versuchen, diesen mit Zwangs-  
massnahmen nachträglich zu beweisen. Dies kommt einer unzulässigen fishing expedition gleich.  
(Lediglich am Rande sei erwähnt, dass das Obergericht eine Kopie der Beschwerdeschrift auch an  
die Beschuldigten versandt hat, weshalb einer allfälligen Hausdurchsuchung das Überraschungs-  
moment fehlen wird.)

Damit lag weder ein *hinreichender* Tatverdacht für die Eröffnung des Untersuchungsverfahrens im  
Sinne von Art. 309 Abs. 1 lit. a StPO - und schon gar nicht ein *dringender* Tatverdacht, welcher ei-  
ne Zwangsmassnahme begründete (vgl. Art. 197 Abs. 1 lit. b StPO) vor -, weshalb eine Nichtan-  
handnahme verfügt werden musste. An dieser Stelle sei erwähnt, dass es sich bei der Verfol-  
gungsvoraussetzung des Tatverdachts um einen unbestimmten Rechtsbegriff handelt, weshalb die  
Beschwerdeinstanz ihre Kognition diesbezüglich einschränken und den Entscheid nur dann aufhe-  
ben sollte, wenn sich die Nichtannahme eines hinreichenden Tatverdachts i.S.v. Art. 309 Abs. 1 lit.  
a StPO als gesetzwidrig oder als offensichtlich falsch erweist (Donatsch/Hansjakob/Lieber, a.a.O.,  
Art. 310 N 13), was wie dargelegt vorliegend nicht der Fall ist.

Der von der Beschwerdeführerin herbeigezogene Vergleich mit BGE 137 IV 285 ff. ist unbehelflich.  
Im dem Bundesgerichtsentscheid zu Grunde liegenden Sachverhalt stand fest, dass eine Person  
bei einem Unfall eine schwere Körperverletzung - ein Ereignis mit schwerwiegenden Folgen - erlit-  
ten hatte und es war "lediglich" die Frage zu klären, ob sich jemand eine Sorgfaltspflichtverletzung  
zu Schulden kommen lassen hat. Vorliegend liegen nicht einmal genügend Hinweise für einen hin-  
reichenden Tatverdacht einer (deutlich weniger gravierenden) Straftat vor.

Wir ersuchen Sie daher, sehr geehrter Herr Abteilungspräsident, sehr geehrte Mitglieder der I. Be-  
schwerdeabteilung, um Gutheissung der gestellten Anträge.

Freundliche Grüsse  
Staatsanwaltschaft Zug  
I. Abteilung



Thomas Rein  
Staatsanwalt

**im Doppel**

Beilage: Untersuchungsakten 1A 2012 1336 - 1338